

2) Diejenigen befragspflichtigen Personen hiesiger Residenz, welche sich zu der Anleihe der 20 Millionen Franken noch nicht unterzeichnet haben, werden hierdurch benachrichtigt, daß die Protocolle zu den Unterzeichnungen auf hiesiger Mairie (täglich von 2 bis 4 Uhr Nachmittags) von neuem eröffnet worden sind. Möchten doch alle bey dieser neuen Aufforderung lebendig von den Gefühlen ihrer Pflicht ergriffen werden, und in dem Decret vom 19. December v. J., wodurch der Termin zu den Unterzeichnungen noch mit allen damit verknüpften ansehnlichen Vorteilen bis zum 1. März d. J. verlängert worden ist, einen neuen Beweis erblicken, wie sehr man wünscht, aller Zwangsmittel überhoben zu werden. Möge die Residenz fortfahren, den Departements ein edles und großes Beispiel zu geben von Racheiferung zum allgemeinen Besten, von Liebe zu der Konstitution! Möge jeder bey dieser Gelegenheit sich bestreben, das Seinige beizutragen zu des Vaterlandes Wohl, zu des Königreichs Gedeihen! Cassel den 12ten Febr. 1808.

Im Namen und Kraft Auftrags des Präfecten des Fulda-Departements.

Der Präfectur-Rath, Fr. Murrhard.

3) In dem 5. Art. des Königl. Decrets vom 4. d. M. die Aushebung der Conscriptirten aus der Conscription vom Jahr 1788 betreffend, ist verordnet, daß die Recrutirungs-Räthe vom 6. März d. J. an keine Bescheinigungen und Nachweisungen mehr annehmen dürfen, und daß diejenigen, welche vor diesem Zeitpunkt die Bescheinigungen nicht beigebracht haben, die ihnen aus einem Befreyungs- oder Ausnahme-Grund zustehende Vergünstigungen verlihren sollen.

In Gemäshheit eines Auftrags der hiesigen Präfectur benachrichtige ich solche gleichermäßen, daß diejenigen, welche sich in dem Fall befinden, Stellvertreter annehmen zu wollen, hierzu unaufhaltliche Vorkehrungen zu treffen haben. Cassel den 8. Febr. 1809.

Der Maire der Residenz.

Freyherr von Canstein.

4) Durch ein Königl. Decret vom 10ten Januar 1809. ist bestimmt worden, daß in den Königl. Forsten der Verkauf ganzer Schläge auf dem Stamm nur da statt haben soll, wo die ärmere Classe der Untertanen sich den nöthigen Holzbedarf doch verschaffen kann, wo dies aber nicht der Fall ist, soll die Hauung der Schläge per economie und der Verkauf nach Verhältnis der Local-Verhältnisse, in ganz kleinen Portionen, jedoch meistbietend geschehen. Nach näherer Bestimmung des Herrn Staatsraths, General-Directors der Forsten und Gewässer, können jedoch die kleinsten Portionen nicht unter einem $\frac{1}{2}$ Schock sein, und werden deren nur soviel gemacht, als die Nothdurft erfordert, das übrige aufgemalterte Holz wird in größeren Loosen versteigert, um die Versteigerung ansehnlicher Schläge durch den Details Verkauf nicht zu sehr aufzuhalten. Da diese Bestimmungen schon bey Hauung der diesjährigen Schläge in Anwendung kommen; so wird solches vermöge Präfectur-Auftrags den Einwohnern der Stadt Cassel bekannt gemacht, und werden dieselben hiermit aufsefordert, sich das benöthigte Holz für den nächsten Winter und bis zu der Zeit, wo künftiges Frühjahr die Hauungen vollendet sein werden, anzuschaffen, damit die Forstparthie nicht gendthigt wird mit dem Forst-Betrieb schneller daran zu schreiten, als es die Grundlage einer guten Forstwirtschaft erfordern. Cassel den 25ten Januar 1809.

Der Maire der Residenz.

Freyherr von Canstein.

5) Nachdem in Befolg eines Königl. Decrets vom 23ten December v. J., vom 1ten Januar d. J. an, alle auf dem Marsch befindliche Truppen von denen Einwohnern gegen eine Entschädigung von 36 Centimen für den Mann und die übrigen darauf Anspruch habenden Personen, gegen verhältnismäßige Entschädigung, welche sich nach ihren Graden richtet, und auf dem Einquartirungs-Billet jedesmal durch die Anzahl der gebührenden Portionen bemerkt wird, verköstigt werden sollen; so wird solches dem Publikum mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß jede Portion in $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod, $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch, 2 Unzen Reis oder Ge-

mäs